

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 9

Artikel: Hilfsaktion für Russland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Im übrigen unterstehen die landesfremden Rotkreuz-Organisationen in gleicher Weise wie das schweizerische Rote Kreuz den Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen des Landes (siehe Beschluß des internationalen Rotkreuz-Kongresses in Genf vom 5. April 1921).

IV.

Die landesfremden Rotkreuz-Organisationen, welchen die Erlaubnis zur Gründung eines fremden Roten Kreuzes in der schweizerischen Eidgenossenschaft erteilt wurde, übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß dem schweizerischen Roten Kreuz im Gebiet ihres resp. Heimatlandes die Gründung von schweizerischen Rotkreuz-Vereinen zu den gleichen Bedingungen gestattet wird, wie sie hier niedergelegt sind.

V.

Diese Beschlüsse haben rückwirkende Kraft auch für die schon in der Schweiz bestehenden landesfremden Rotkreuz-Organisationen, welchen eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, um diesen Beschlüssen nachzukommen.

Diese Beschlüsse sind ihnen, sowie dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes, sofort bekannt zu geben und in den offiziellen Organen des schweizerischen Roten Kreuzes zu veröffentlichen.

Basel und Bern, den 15. März 1922.

Namens des Schweiz. Roten Kreuzes,

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Oberst Bohny. Dr. C. Fischer.

Hilfsaktion für Rußland.

Seit unserem letzten Bericht sind die beiden vereinigten Hilfsaktionen, die Spitalexpedition des Roten Kreuzes und die schweizerische Kinderhilfe, wohlbehalten am 3. April in Warschau angekommen. Wie aus dem letzten Rußlandsbrief zu ersehen war, wurde die Abreise aus Berlin durch notwendige Einkäufe und Formalitäten etwas hinausgeschoben. Dasselbe gilt auch von Warschau. Auch dort waren Einkäufe zu besorgen, namentlich galt es, Kohlen zu bekommen, denn in Barizyn wird das Heizmaterial sicher schwer zu beschaffen sein. Dieses Heizmaterial bildet aber schon einen Hauptfaktor, wenn man bedenkt, daß Küchen eingerichtet werden sollen. Aber auch sonst wurden unsere Delegierten durch erneute Formalitäten in Warschau aufgehalten. Die Herren wurden von der schweizerischen Gesandtschaft freundlichst empfangen, ebenso von den Sovietbehörden, die sich alle

Mühe gaben, das Nötige vorzukehren. Als Uebergangsstation soll nun nicht mehr Baranowitschi, sondern Stolpce an der russischen



Leichenhaufen auf dem Friedhof von Buzuluk
Zum Begraben fehlen Schaufeln!

Grenze, funktionieren. Laut einem Telegramm sind die Herren am 18. April von War-

schau abgereift und werden vielleicht am 24. April in Moskau angekommen sein.

Wie nötig die Hilfsaktion für Rußland ist, geht aus einem Referat hervor, das in freundlicher Weise Fr. Ferrière vor dem schweizerischen Kinderhilfskomitee gehalten hat. Ihr wurde von den Kindern selber als ganz natürlich erzählt, daß die Eltern Menschenfleisch verzehrten. Die Bilder müssen herzerreißend sein. Im Gegensatz dazu ist der Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen recht erfreulich. In Saratow, nördlich von Zarizyn, sind 1100 Küchen im Betrieb; es wer-

den täglich 211,000 Rationen verteilt, die in Stande sind, die Kinder wenigstens über Wasser zu halten. Herzerquickend soll jeweils die Befriedigung der Kinder sein, wenn sie ihren täglichen, bescheidenen Napf erhalten haben. Entweder gibt es Reisuppe, Kakao oder Bohnensuppe, jeweils mit einem Stückchen Brot. Allerdings hält diese Sättigung nur etwa 3—4 Stunden an. Dann erscheinen wieder die hungernden Blicke.

Tod aus Hunger gehört zum Straßenbild und rührt in seiner Alltäglichkeit keinen Mitbürger mehr. J.

Schweizerischer Samariterbund.

Abgeordnetenversammlung.

Die Abgeordnetenversammlung ist auf Samstag und Sonntag, den 10. und 11. Juni, festgesetzt und wird in Bevey stattfinden. Der Empfang wird ein herzlicher sein und neben der Arbeit wird auch der Versammlungsort mit seiner herrlichen Lage und Umgebung eine besondere Anziehungskraft auszuüben vermögen. Wir bitten deshalb, diese Tage zu reservieren und die Reisevorbereitungen zu treffen. Das Programm mit allen weiteren Einzelheiten wird in nächster Nummer publiziert werden.

Mit Samaritergruß!

Olten, den 21. April 1922.

Der Verbandssekretär: H. Rauber.

Schweizerischer Militärانيتätsverein.

Delegiertenversammlung am 13./14. Mai 1922 in Genf.

Die Eröffnung der Versammlung findet am Samstag, den 13. Mai 1922, punkt 20 Uhr, im Lokal der Unteroffiziere, Place de la Fusterie 12, statt.

Eine abschließende Sitzung ist eventuell für den folgenden Morgen vorgesehen.

Traktanden:

Protokoll, Jahresbericht und -rechnung, Wahl des Vorortes und zweier Sektionen für die Rechnungsrevision, Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung, Vorschläge des Zentralvorstandes und der Sektionen, Mitteilungen und Unvorhergesehenes.

Für das Zentralkomitee,

Der Sekretär: L. Bressenel. Der Präsident: P. Delacrausaz.